

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 62	S0317/09	20.10.2009

zum/zur	
A0170/09 Fraktion DIE LINKE	
Bezeichnung	
Umgang mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg (1M 62/04) vom 18.11.2004	
Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	27.10.2009
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	19.11.2009
Verwaltungsausschuss	27.11.2009
Stadtrat	03.12.2009

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2009 den Antrag A0170/09 „Umgang mit Beschluss des OVG Magdeburg vom 18.11.2004 (1 M 62/04)“ in den KRB-Ausschuss und in den Verwaltungsausschuss verwiesen.

Zu dem oben genannten Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Das OVG hat mit Beschluss vom 18.11.2004 (1 M 62/04) beschlossen, dass für sog. „Altanschlussnehmer“ (Anlieger, die vor dem 15.06.1991 – Inkrafttreten des KAG LSA- bereits faktisch an einer zentralen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gewesen sind) auf der Grundlage des § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA ein sog. „besonderer Herstellungsbeitrag“ veranlagt wird. In Bezug auf die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für die sog. Altanschlussnehmer vertritt das Gericht die Auffassung, dass aufgrund der Einordnung des Beitragsschuldverhältnisses als Rechtsverhältnis mit Inkrafttreten einer entsprechenden Satzung die Beitragspflicht entsteht.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat bis zur Privatisierung des städtischen Abwasserbetriebes (SAM) zum 01.01.2006 jedoch keine derartige Beitragssatzung erlassen. Nach den bis zur Privatisierung geltenden Entwässerungsgebührensatzungen wurde der gesamte Aufwand für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage in die Gebührenkalkulation eingestellt und auf dieser Grundlage eine einheitliche Benutzungsgebühr erhoben. Daneben wurden die Investitionskosten für Hausanschlüsse über eine Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand gemäß § 8 KAG LSA abgerechnet.

Die in anderen Gemeinden vollzogene, ebenfalls zulässige Verfahrensweise der Erhebung von Beiträgen für die Herstellungskosten nach § 6 Abs. 3 Satz 6 KAG LSA wurde in Magdeburg nicht angewandt.

Aus diesem Grund kann mangels entsprechender Satzung auch keine Beitragspflicht nach Maßgabe der o.g. gerichtlichen Entscheidung entstehen.

Mit der Privatisierung des städtischen Eigenbetriebes wird auf der Grundlage des mit der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (AGM) geschlossenen Konzessionsvertrages und der ab 01.01.2006 geltenden Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ein privates Entgelt nach den vor der Privatisierung angewendeten Berechnungsvoraussetzungen erhoben.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen für die Nacherhebung des sog. „Herstellungsbeitrages II“ für sog. Altanschlussnehmer jedenfalls in Magdeburg nicht vor. Die in Magdeburg angewendete Abrechnungsmethode wird von der Rechtsprechung des OVG nicht umfasst.

Dr. Dieter Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr